

Medienmitteilung

29. April 2016

SIX Exchange Regulation
SIX Swiss Exchange AG
Selnastrasse 30
Postfach 1758
CH-8021 Zürich
www.six-exchange-regulation.com

Media Relations:
T +41 58 399 2227
F +41 58 499 2710
pressoffice@six-group.com

SIX Swiss Exchange AG büsst Accu Holding AG

Die Sanktionskommission von SIX Swiss Exchange hat gegen Accu Holding AG wegen Verletzungen der Vorschriften betreffend die Kotierung von Beteiligungsrechten, Offenlegung von Management-Transaktionen und Regelmeldepflichten eine Busse von CHF 100'000 ausgesprochen.

Verletzung von Vorschriften der Richtlinie betr. Verfahren für Beteiligungsrechte

Gemäss der Richtlinie betr. Verfahren für Beteiligungsrechte (RLVB) besteht bei einem Aktiensplit bereits kotierter Valoren die Pflicht zur Einreichung eines Kotierungsgesuchs. Das Gesuch muss grundsätzlich spätestens 20 Börsentage vor dem vorgesehenen Termin des Aktiensplits eingereicht werden. Accu Holding hat am 24. Oktober 2014 einen Aktiensplit ihrer an SIX Swiss Exchange kotierten Valoren ins Handelsregister eintragen lassen. Da Accu Holding AG ein entsprechendes Gesuch anstatt bis spätestens zum 26. September 2014 erst am 5. November 2014 bei SIX Exchange Regulation eingereicht hat, kam die Sanktionskommission zum Schluss, dass ein Verstoß gegen die RLVB vorliegt.

Verletzung der Vorschriften zur Offenlegung von Management-Transaktionen

Nach den Kotierungsregularien müssen Emittenten die ihnen gemeldeten Management-Transaktionen innerhalb von drei Börsentagen über die elektronische Melde- und Veröffentlichungsplattform von SIX Exchange Regulation veröffentlichen. Dies ist auch der Fall, wenn die meldepflichtige Person dem Emittenten eine Management-Transaktion verspätet meldet oder wenn die meldepflichtige Person die Meldung unterlässt, der Emittent jedoch von der meldepflichtigen Transaktion auf andere Weise Kenntnis erlangt. Meldepflichtig sind nicht nur Transaktionen, welche meldepflichtige Personen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ausführen lassen, sondern auch Transaktionen nahestehender Personen, welche unter massgeblichem Einfluss der meldepflichtigen Person erfolgen.

In vorliegendem Fall hat eine meldepflichtige Person die Management-Transaktionen, welche über eine ihr nahestehende juristische Person abgewickelt wurden, nicht an Accu Holding AG gemeldet. Accu Holding AG hatte jedoch von der Transaktion Kenntnis und hätte deshalb innert der Frist von drei Börsentagen diese Transaktionen veröffentlichen müssen. Die Sanktionskommission hat festgehalten, dass Accu Holding AG die Vorschriften zur Offenlegung von Management-Transaktionen verletzt hat, indem diese Veröffentlichung schliesslich ein dreiviertel Jahr verspätet erfolgte.

Emittenten sind ausserdem verpflichtet, die meldepflichtigen Personen in sachgerechter und nachhaltiger Weise über die Pflichten zur Offenlegung von Management-Transaktionen zu instruieren. Vorliegend



haben nachweislich keine entsprechenden Instruktionen stattgefunden, weshalb die Sanktionskommission zum Schluss kam, dass Accu Holding AG die Instruktionspflicht verletzt hat.

Verletzung der Vorschriften betreffend Regelmeldepflichten

Ein Emittent ist verpflichtet, gemäss den Bestimmungen zur Rechnungslegung in Verbindung mit den Bestimmungen zu den Regelmeldepflichten, Finanzberichte zu veröffentlichen und SIX Exchange Regulation einzureichen. Da Accu Holding AG den Geschäftsbericht 2014 nicht innert der vorgeschriebenen Frist bis zum 30. April 2015 publiziert und eingereicht hat, kam die Sanktionskommission zum Schluss, dass die anwendbaren Bestimmungen verletzt wurden.

Für diese Verletzungen der Vorschriften betreffend Verfahren für Beteiligungsrechte, Offenlegung von Management-Transaktionen und Regelmeldepflichten hat die Sanktionskommission Accu Holding AG eine Busse von CHF 100'000 auferlegt. Bei der Sanktion berücksichtigte sie die Schwere der Verletzungen, die Schwere des Verschuldens und die Strafempfindlichkeit von Accu Holding AG sowie den Umstand, dass gegen die Gesellschaft in den vergangenen drei Jahren bereits eine Sanktion ausgesprochen wurde.

Für Fragen steht Ihnen Stephan Meier, Head Media Relations, gerne zur Verfügung.

Telefon: +41 58 399 3290
Fax: +41 58 499 2710
E-Mail: pressoffice@six-group.com

SIX Exchange Regulation

SIX Exchange Regulation vollzieht die bundesrechtlich vorgegebenen Aufgaben, die vom Regulatory Board erlassenen Regeln und überwacht deren Einhaltung. SIX Exchange Regulation verhängt Sanktionen, soweit die Reglemente diese Kompetenz erteilen, oder stellt Sanktionsanträge an die Sanktionskommission von SIX Swiss Exchange.

SIX Exchange Regulation untersteht direkt dem Verwaltungsratspräsidenten von SIX Group, was die Unabhängigkeit von SIX Exchange Regulation vom operativen Geschäft von SIX Swiss Exchange gewährleistet. SIX Exchange Regulation ist unterteilt in die Bereiche Listing & Enforcement, welcher für die Emittentenregulierung zuständig ist und Surveillance & Enforcement, welcher die Handelsüberwachung wahrnimmt.

www.six-exchange-regulation.com

Sanktionskommission

Die Sanktionskommission kann Sanktionen aussprechen bei Verstössen gegen die Handelsreglemente von SIX Swiss Exchange und SIX Structured Products Exchange, das Kotierungsreglement und die Zusatzreglemente. Sie setzt sich aus fünf bis elf Mitgliedern zusammen. Das Präsidium der Sanktionskommission sowie die Hälfte der Mitglieder werden vom Regulatory Board gewählt, die übrigen Mitglieder bestimmt der Verwaltungsrat von SIX.

SIX

SIX betreibt die schweizerische Finanzplatzinfrastruktur und bietet weltweit umfassende Dienstleistungen in den Bereichen Wertschriftenhandel und -abwicklung sowie Finanzinformationen und Zahlungsverkehr an. Das Unternehmen befindet sich im Besitz seiner Nutzer (rund 140 Banken verschiedenster Ausrichtung und Grösse) und



Exchange Regulation

erwirtschaftete 2015 mit über 4'000 Mitarbeitenden und Präsenz in 25 Ländern einen Betriebsertrag von 1,8 Milliarden Schweizer Franken und ein Konzernergebnis von 713,7 Millionen Schweizer Franken.
www.six-group.com